

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf:
Maschinen- und Anlagenführer/-in, Schwerpunkt Textilveredelung ¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

Berufsbildposition	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
BBP 1: Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)	a) Werkstoffe identifizieren und nach Verwendungszweck unterscheidenb) Betriebs- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften auswählen und verwenden
BBP 2: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Nr. 6)	a) Informationen beschaffen, aufbereiten und bewerten b) technische Unterlagen und Grundbegriffe der Normung anwenden c) Skizzen erstellen d) produktionstechnische Daten nutzen, Arbeitsergebnisse dokumentieren e) betriebliche Vorschriften beachten f) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden g) Daten eingeben, sichern und pflegen, Vorschriften zum Datenschutz beachten
BBP 3: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)	 a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele im eigenen Arbeitsbereich festlegen b) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge auswählen c) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin vom 27. April 2004 (BGBI. I S. 647), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 151) geändert worden ist



Berufsbildposition	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
	Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
BBP 4: Prüfen (§ 4 Nr. 8)	a) Prüfverfahren und -mittel nach Verwendungs- zweck auswählen b) Prüfungen unter Berücksichtigung von Vorga- ben und Toleranzen durchführen c) Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten d) Korrekturmaßnahmen einleiten
BBP 5: Branchenspezifische Fertigungstechniken (§ 4 Nr. 9)	a) manuelle und maschinelle Fertigungstechniken unterscheiden und auswählen b) branchenspezifische Fertigungstechniken anwenden c) Werkstoffe auswählen und nach technischen Unterlagen bearbeiten d) Arbeitsergebnisse prüfen, dokumentieren und bewerten
BBP 6: Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)	a) Methoden des Steuerns und Regelns unter- scheiden b) Überwachungseinrichtungen nach Aufbau und Funktion unterscheiden
BBP 7: Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen (§ 4 Nr. 11)	Produktionsmaschinen und -anlagen hinsichtlich der Funktion und des Einsatzes unterscheiden
BBP 8: Steuern des Materialflusses (§ 4 Nr. 12)	a) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Produkte transportieren und lagern b) Wert- und Reststoffe sammeln, trennen und lagern
BBP 9: Warten und Inspizieren von Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 13)	Werkzeuge, Maschinen und Anlagen nach Vorgaben kontrollieren und warten
BBP 10: Durchführen von qualitätssichernden Maßnah- men (§ 4 Nr. 14)	Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maß- nahmen unterscheiden



Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt "Textilveredelung"

BBP des Schwerpunkts	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
	Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.
BBP 1: Zuordnen und Hand- haben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsstoffe handhaben, insbesondere Chemi- kalien, Farb- und Textil-hilfsmittel gemäß den Re- zepturvorgaben zusammenstellen b) Lösungen ansetzen, Flüssigkeiten prüfen c) Arbeitsstoffe unter Beachtung von Sicherheits- bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes einsetzen, kennzeichnen und für die Rückgewin- nung, Wiederverwertung und Entsorgung lagern
BBP 2: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)	a) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen b) Arbeitsabläufe mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen c) Textilveredelungsverfahren und verfahrenstechnische Zusammenhänge der verschiedenen Produktionsbereiche unterscheiden d) Rezeptur- und Ansatzberechnungen durchführen e) Techniken zum Verändern von Oberflächenstrukturen und von Produkteigenschaften anwenden
BBP 3: Branchenspezifische Fertigungstechniken (§ 4 Nr. 9)	 a) Sekundäranlagen unterscheiden und bedienen b) Wasser, Wärmeträger und Energiearten prozessbezogen einsetzen c) Kennzeichnung von Rohrleitungssystemen unterscheiden
BBP 4: Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)	a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen b) Änderungen von Produkteigenschaften an Maschinen und Anlagen steuern
BBP 5: Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen (§ 4 Nr. 11)	a) Produktionsmaschinen und -anlagen nach Vorgaben rüsten und umrüsten b) Veredelungsmittel unter Berücksichtigung von Sicherheitsregeln und Umweltschutzauflagen einsetzen c) Veredelungseffekte prüfen und bei Bedarf nachstellen



BBP des Schwerpunkts		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
		Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.
		d) Prozessdaten einstellen und optimieren
		e) Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung
	_	der Sicherheitsbestimmungen in Betrieb nehmen
		f) Produktionsprozesse nach Verfahrensparametern überwachen, Gebrauchs- und Pflegeanforde-
		rungen berücksichtigen
		g) Störungen und Abweichungen sowie deren Ur-
		sachen feststellen, beseitigen und Beseitigung
		veranlassen h) Maschinen und Anlagen übergeben, dabei über
		Produktionsprozess, Produktionsstand sowie Ver-
		änderungen im Produktionsablauf informieren,
		Übergabe dokumentieren
BBP 6: Steuern des Materi-		a) Materialfluss im eigenen Arbeitsbereich über-
alflusses (§ 4 Nr. 12)		wachen und sicherstellen
(3)		b) Störungen im Materialfluss feststellen und be- seitigen, Materialfluss optimieren
BBP 7: Warten und Inspizie-		a) Austausch von Verschleißteilen im Rahmen der
ren von Maschinen und An-		vorbeugenden Instandhaltung durchführen und
lagen (§ 4 Nr. 13)		veranlassen
(3 4 141. 13)		b) instand gesetzte Maschinen und Anlagen auf
 DDD 0. Donah führen eine		Betriebsbereitschaft prüfen und in Betrieb nehmen
BBP 8: Durchführen von qualitätssichernden Maßnah-		a) Ursachen von veredelungsspezifischen Qualitätsabweichungen feststellen, Korrekturmaßnah-
men		men einleiten
(§ 4 Nr. 14)		b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits-
		vorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen
		c) Arbeiten kundenorientiert durchführen
		d) produktions- und veredelungstechnische Daten dokumentieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in		
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Nr	7. 4)		
	4\		
Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)			